

Herr Sterzenbach erklärt, dass es zur Zeit keine neuen Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Gewerbeflächen und dem Moorbläuling gibt. Bisher konnte mit Herrn Professor Brieskorn keine Besprechung terminiert werden. Auch von den beteiligten Behörden (Untere Landschaftsbehörde und Bezirksregierung) liegen noch keine Ergebnisse vor.

Auf eine Frage von Herrn Bösking erklärt Herr Sterzenbach, dass der Bebauungsplan zu einer Zeit entstanden ist, in der die FFH-Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden ist. Es stellt sich daher für die beteiligten Behörden die Frage, wie sich die nachträgliche Rechtsprechung und die Umsetzung in nationales Recht auf einen rechtsgültigen Bebauungsplan auswirkt

Herr Lorenz bittet um Erläuterung, um welche Flächen es beim Bebauungsplan 14.5 Gewerbegebiet Ost V geht. Von Seiten der Verwaltung wird verdeutlicht, dass es sich um Flächen im Gewerbegebiet „Altebach I“ handelt, die noch nicht bebaut sind. Der Bebauungsplan weist bereits Ausgleichsflächen zum Schutz des Moorbläulings aus. Jedoch hat sich diese Art auch auf Flächen weiter verbreitet, die noch nicht bebaut sind.

Herr Sterzenbach führt weiter aus, dass bei einem konkreten Bauvorhaben die Bauaufsichtsbehörde und die Naturschutzbehörde prüfen muss, ob es mit dem Bundesnaturschutzgesetz vereinbar ist. Sofern das Bauvorhaben nicht mit dem Naturschutzgesetz vereinbar ist, muss evtl. geprüft werden, ob eine Befreiung nötig und möglich ist. Eine weitere Möglichkeit ist, den Bebauungsplan rückwirkend in der Weise zu ändern, dass weitere Schutzflächen ausgewiesen werden, wenn es sonst an der Verwirklichung eines konkreten Bauvorhabens scheitern sollte. Um den Bauwilligen helfen zu können, sollen die verschiedenen Möglichkeiten insbesondere mit der Bezirksregierung abgestimmt werden.

In Beantwortung der Fragen von Frau Wegscheid und Herrn Bösking stellt Herr Sterzenbach fest, dass nur in dem Fall eines konkreten Bauvorhabens die rechtlichen Auswirkungen hinsichtlich möglicher Ausgleichs- bzw. Entschädigungszahlungen (z.B. Erschließungskosten der Gemeinde oder die Rücknahme der Flächen durch die EWG) geklärt werden können.

Der Ausschussvorsitzende schlägt zum Abschluss der Diskussion vor, das Thema wieder im Ausschuss zu beraten, sobald sich weitere Erkenntnisse ergeben.